

## **Satzung des Fördervereins**

### **KiTa Adolf-Diesterweg-Straße Ludwigshafen**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein KiTa Adolf-Diesterweg-Straße“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der pädagogischen Arbeit in der Kita "Adolf-Diesterweg-Straße" (im Folgenden KiTa genannt) in Ludwigshafen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die ideelle und finanzielle Unterstützung der KiTa bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Vertretung der Interessen der Kinder in der Kindertagesstätte.
  - die finanzielle Förderung der Kinder der KiTa durch Kostenübernahme bei Projekten und Aktionen mit pädagogischem Hintergrund.
  - die Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
  - die finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen und Maßnahmen zum Wohl der Kinder in der KiTa (z.B. Anschaffung von Lern- und Spielmaterialien, Mobiliar, Raumausstattungen etc.).
  - die finanzielle Unterstützung und Förderung bei der Umsetzung und Ergänzung von Bildungsangeboten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein mit Sitz in Ludwigshafen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Örtlichkeit und dem dort genannten Zweck verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es wird keine natürliche und juristische Person durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.
- (5) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Erwerb Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen-Vereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins wird mit formeller Erklärung (Formular zur Beitrittserklärung) beim Vorstand beantragt, der auf seiner nächsten Sitzung darüber entscheidet. Bei einer Ablehnung kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich um die Förderung der Kindertagesstätte verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung reicht zur Ernennung aus. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen. Sie verfügen über alle Rechte ordentlicher Vereinsmitglieder.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a. durch Austritt. Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
  - b. durch Tod von natürlichen Personen und die Auflösung von juristischen Personen.
  - c. durch Ausschluss. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge; erheblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen) kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Es kann Einspruch gegen den Beschluss bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält.
- Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter der Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus für das Beitragsjahr zu entrichten.
- (3) Der Verein kann zur Realisierung der Satzungszwecke und zur Deckung der anfallenden Kosten Beiträge, Umlagen oder Kursgebühren erheben sowie Spenden entgegennehmen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
  - dem/ der 1. Vorsitzenden
  - dem/ der 2. Vorsitzenden
  - dem/ der Kassenwart/in
  - Dem/ der Kassenprüfer/in.

- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Und 2. Vorsitzende und der/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftwart unterzeichnet wird.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (10) Die KITA-Leitung und der Elternbeirat können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (11) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben für spezielle Belange Mitglieder zu Beisitzern berufen.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
  - e. Abschluss von Kündigung und Arbeitsverträgen,

f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Vorstandssitzungen werden von einem der Vorsitzenden per E-Mail und einer Frist von einer Woche einberufen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Beisitzer**

- (1) Der Vorstand kann Beisitzer berufen die in bestimmten Vereinsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite stehen. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach den Erfordernissen.
- (2) Die Beisitzer sollten in beratender Form an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Schriftform (Aushang an der Stellwand im Flur und Brief oder E-Mail), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 2 Wochen vorher.
- (3) Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der/die Vorsitzende.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist dabei unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme eines Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- d. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 13 Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich; dies gilt auch für die Zweckänderung.
- (4) Zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen erforderlich.
- (5) Für Wahlen gilt Folgendes:  
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche Die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

### **§ 14 Satzungsänderung**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.
- (2) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden.

### **§ 15 Kassenwart**

- (1) In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenwart hat die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vollständig auf die Stadt Ludwigshafen, die es ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke für die Kindertagesstätte „Adolf-Diesterweg-Straße“ zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 16 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde am 15. März 2023 geändert. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.